

Eine Einwohnerin fragt, mit welchen Steuereinnahmen die Gemeinde bei Inbetriebnahme der Einrichtung in der Leienbergstraße rechne. Sie hält es für sehr riskant, ein Grundstück in so guter Lage an eine Einrichtung zu vergeben, über die man gar nichts wisse. Wie in der heutigen Vorstellung berichtet, handele es sich bei dem Betreiber um eine Schweizer Stiftung. Ihrer Ansicht nach lässt das die Vermutung zu, dass daher nicht viele Steuern in Deutschland gezahlt würden.

Vorsitzender Gräf antwortet, dass die in Rede stehenden Grundstücke nie im Eigentum der Gemeinde standen, sondern eine Privatperson ihre Flächen an den bekannten Investor veräußert habe.

Erster Beigeordneter Sterzenbach erläutert, dass die Berechnung der Gewerbesteuer erst erfolgen könne, wenn der Betrieb sich strukturiert habe und die dafür notwendigen Angaben zu Umsatz etc. vorgelegt wurden.

Auf die Frage eines weiteren Einwohners hinsichtlich eine gemeindlichen Auswahlmöglichkeit des Betreibers antwortet Erster Beigeordneter Sterzenbach, dass dies grundsätzlich dem Eigentümer freigestellt ist, gleichwohl die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Behörde zustimmen müsse.